



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 22.07.2009

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Bildung der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 232 Amberg	58
Kreistagssitzung	59
Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer Plangenehmigung zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Vils am Wehr des Triebwerks Ensdorf durch Anlegung einer Wanderhilfe in der Vils und Errichtung einer Flutmulde <i>Antragsteller Bezirk Oberpfalz, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden</i>	59
Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer Plangenehmigung zur Öffnung des verrohrten Mühlbaches bei der Finckenmühle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1544, Gemarkung Gressenwöhr <i>Antragsteller: Carina Dietz, Ebersbach, Landkreis Amberg-Sulzbach</i>	60
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Umgehungsbaues zur Lauterach im Bereich des Wasserkraftwerks Adertshausen <i>Antragsteller: Bezirk Oberpfalz, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsbergerstr. 2, 92637 Weiden</i>	61
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2008	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach)	63
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2009	64
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	66
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	66

**Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 232 Amberg**

Amberg, den 16.07.2009

**Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
Bildung der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 232 Amberg**

A n o r d n u n g
nach § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz
zur Bildung der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 232 Amberg

Nach § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz, § 7 Nrn. 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04. März 1980 (GVBl. S. 141; BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 232 Amberg zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Folgendes angeordnet:

Die Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden - statt für den Wahlkreis - für jede einzelne Gemeinde, die nicht einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, gebildet. Die Briefwahlbezirke sind auf der Basis allgemeiner Wahlbezirke zu bilden. Eine nach dem Briefwahlaufkommen mengenorientierte Bildung von Briefwahlvorständen ist nicht möglich. Die Briefwahlvorstände für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft sind bei dieser zu bilden. Soweit das Wahlgeheimnis gewahrt werden kann, sind auch in diesem Fall die Briefwahlergebnisse für die einzelnen Mitgliedsgemeinden zu ermitteln, nicht ein Ergebnis für die Verwaltungsgemeinschaft.

Nach § 7 Nr. 1 Bundeswahlordnung darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen. Wenn auf eine Gemeinde nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, ist dies rechtzeitig dem Kreiswahlleiter mitzuteilen, damit diese Wahlbriefe dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zur gemeinsamen Auswertung zugeordnet werden können.

Nach § 3 Abs. 3 der oben genannten Verordnung haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und deren Stellvertretungen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu ernennen, sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen.

Die von den Verwaltungsgemeinschaften zu bildenden gemeinsamen Briefwahlvorstände stellen das Briefwahlergebnis für ihre Mitgliedsgemeinden in einer gemeinsamen Wahlniederschrift und Ergebnismeldung fest.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften verständigen die Kreiswahlleitung unverzüglich, falls am 18.09.2009 diese Zahl nicht erreicht sein sollte.

Es sind jeweils so viele Wahlvorstände einzusetzen, dass das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag festgestellt werden kann.

In Vertretung
Preuß, Verw. Amtfrau

Kreistagssitzung

Am Montag, 27.07.2009, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Zusammensetzung des Kreistags;
Ausscheiden von Herrn Kreisrat Markus Ehm
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses
§ 70, 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – KJHG) und Art. 18 Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSG), § 34 der Geschäftsordnung (GeschO);
Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (aus dem Kreis der Jugendverbände); § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses
§ 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – KJHG) und Art. 19 Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSG), § 34 der Geschäftsordnung (GeschO);
Bestellung der beratenden Mitglieder
4. Flächendeckender Einbau der elektronischen Stromzähler (Intelligenter Stromzähler) in den Privathaushalten im Landkreisgebiet;
Antrag der CSU-Fraktion vom 23.04.2009
5. Bericht von Herrn Hermann Gläser, Leitender Baudirektor, staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Fachbereich Straßenbau über Planungen und Baumaßnahmen an Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Amberg-Sulzbach
6. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/13.07.2009

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer Plangenehmigung zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Vils am Wehr des Triebwerks Ensdorf durch Anlegung einer Wanderhilfe in der Vils und Errichtung einer Flutmulde

Antragsteller: Bezirk Oberpfalz, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden

Es ist geplant, die Durchgängigkeit der Vils am Wehr in Ensdorf zu verbessern. Hierzu ist in der Vils am Wehr in Ensdorf die Errichtung einer Durchgängigkeitshilfe in Form eines Beckenpasses geplant. Der Höhenunterschied von 1,10 m zwischen dem Ober- und dem Unterwasser der Wehranlage soll auf einer Länge von 45 m mit 5 Gefällestufen überwunden werden. Zur Ableitung der Restwassermenge wird hierzu eine Aussparung mit einer Tiefe von mind. 20 cm im Wehr angebracht.

Des Weiteren wird eine zusätzliche Hochwasserentlastung geschaffen, um die etwas geringe Leistungsfähigkeit der Wehranlage, welche sich durch den Einbau der Querriegel zwangsläufig ergibt, auszugleichen.

Hierzu wird eine Flutmulde auf der Insel, welche flussabwärts an das Wehr anschließt, errichtet. Das vorhandene Gelände wird bis auf 30 cm über den Mittelwasserspiegel abgegraben. Diese Flutmulde schafft eine Verbindung zwischen dem Triebwerkskanal und dem Altbett der Vils und mündet unterhalb des letzten Querriegels in das Altbett ein. Der Auslaufbereich der Flutmulde wird aus Standsichergründen durch den Einbau von Steinschotterkörben gegen Erosion gesichert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, 17.07.2009
Sachgebiet Wasserrecht

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer Plangenehmigung zur Öffnung des verrohrten Mühlbaches bei der Finkemühle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1544, Gemarkung Gressenwöhr Antragsteller: Carina Dietz, Ebersbach, Landkreis Amberg-Sulzbach

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1544, Gemarkung Gressenwöhr ist der Neubau eines Gewässerabschnittes des Mühlbaches an der stillgelegten Triebwerksanlage Finkemühle bei Ebersbach vorgesehen. Der geplante Gewässerlauf soll den verrohrten Gewässerabschnitt ersetzen und zugleich als Wanderhilfe für aquatische Lebensformen dienen.

Zur Verbesserung der Abflussleistung wurde ein Gewässerlauf in Form eines Umgebungsbaues um das aufgelassene Triebwerk Finkemühle geplant. Dabei soll ein rund 60 m langer und zwischen 1,0 und 2,0 m breiter Bachlauf mit unterschiedlichen Querprofilen, Wassertiefen von 0,2 m sowie einem durchschnittlichen Gefälle von 1,5 % geschaffen werden. Die Gewässerquerschnitte wurden mit 0,55 m² bis 0,70 m² dimensioniert. Aufweitungen und Entstellen wechseln sich ab.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, 17.07.2009
Sachgebiet Wasserrecht

Vollzug der Wassergesetze;**Errichtung eines Umgehungsbaehes zur Lauterach im Bereich des Wasserkraftwerks Adertshausen****Antragsteller: Bezirk Oberpfalz, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelbergerstr. 2, 92637 Weiden**

Die Wasserkraftanlage Adertshausen wird als Ausleitungskraftwerk betrieben. Durch ein Wehr bei Fluss-km 9,100 wird die Lauterach auf 383,80 müNN aufgestaut und das Wasser in den Triebwerkskanal abgeleitet. Das Altbett ist ca. 185 m lang. Das Schützenwehr ist ca. 1,40 m hoch und für Fische und andere aquatische Lebewesen derzeit nicht überwindbar.

Der geplante Umgehungsbaeh soll im Oberwasser vor dem Wehr bei Fluss-km 9,160 abzweigen und bei Fluss-km 9,080 unterhalb des Wehres in das Altbett wieder einmünden. Der Umgehungsbaeh soll eine Länge von 78 m erhalten und als naturnaher Bachlauf den Höhenunterschied von 1,40 m überwinden. Daraus ergibt sich ein Gefälle von 1,8 %.

Die Sohle ist ca. 0,4 bis 0,80 m breit geplant und soll mit acht Sohlschwellen mit einer Höhe von 0,15 m untergliedert werden. Die gesamte Sohle wird mit Wasserbausteinen, Schroppen und Kiesmaterial sehr rau ausgebildet. Die Befestigung soll über die ganze Böschung erfolgen, da bei Hochwasser die Fläche überschwemmt wird.

Eine Aufweitung mit einer Sohlbreite von 3,00 m und flachen Uferböschungen soll eine Ruhezone für Fische bieten. Über den neuen Umgehungsbaeh soll ein ständiges Restwasser von 150 l/s, bezogen auf die Stauhöhe von 380,61 müNN, abgeleitet werden.

Das geplante Vorhaben kommt auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 39/2 und 214, Gemarkung Hohenburg, (Ufergrundstücke) und Fl.Nrn. 213 und 213/2, Gemarkung Hohenburg, (Gewässergrundstücke) zu liegen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, 17.07.2009
Sachgebiet Wasserrecht

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2008

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat in Ergänzung zu dem Statistischen Bericht A I 1 – vj 4/08 ein Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2008 übersandt.

Außerdem wird mitgeteilt, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2008 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionszuschüsse nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2010 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2008

09371000	Landkreis Amberg-Sulzbach	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 096
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 929
09371116	Birgland	1 835
09371118	Ebermannsdorf	2 472
09371119	Edelsfeld	1 931
09371120	Ensdorf	2 242
09371140	Etzelwang	1 443
09371121	Freihung, M	2 567
09371122	Freudenberg	4 204
09371123	Gebenbach	900
09371126	Hahnbach, M	5 047
09371127	Hirschau, St	6 068
09371128	Hirschbach	1 292
09371129	Hohenburg, M	1 677
09371131	Illschwang	2 130
09371132	Kastl, M	2 522
09371135	Königstein, M	1 798
09371136	Kümmersbruck	10 033
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 703
09371144	Poppenricht	3 380
09371146	Rieden, M	2 888
09371148	Schmidmühlen, M	2 450
09371150	Schnaittenbach, St	4 233
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 976
09371154	Ursensollen	3 728
09371156	Vilseck, St	6 412
09371157	Weigendorf	1 268
	zusammen	106 224

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach)

Aufgrund der §§ 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 25.05.2009 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 und Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan**

in den Einnahmen mit	137.170,00 EUR
in den Ausgaben mit	153.765,00 EUR

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	144.645,00 EUR
-----------------------------------	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Seiboldsrict, den 25.05.2009
Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras Gruppe
gez.
Andreas Lindner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes vom 23.06.2009, AZ.: 941.01-31, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäss Art. 40 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsführerin des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe in Unterweißenbach 5, 92249 Vilseck, zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Unterweißenbach, 06.07.2009
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe
 gez.
 Andreas Lindner
 Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt;
 er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	275.000,00 €

und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

§ 4

1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 207.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 110 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.884,546 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Ensdorf, 16.07.2009

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ensdorf, 16.07.2009

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 18.08.2009, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/22.07.2009

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, um Högberg 2, 92259 Neukirchen, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) zum Sperrbezirk erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
 - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

Gründe:1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 30.06.2009 wurde in einem Bienenstand in Högberg 2, 92259 Neukirchen, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR vom 03.05.1977 (GVBl. S. 255) zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003 (GVBl. S. 315) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) i.V.m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738).
Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in Högberg 2, 92259 Neukirchen, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 30.06.2009 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz (TierSG)).

Amberg, den 02.07.2009

gez.

Richard Reisinger

Landrat

